

Schlossrued, 18. Dezember 2020

---

## **Schutzkonzept für die Aula, Mehrzweckhalle und Sportanlagen Zur Nutzung der Sportinfrastruktur durch Vereine und Externe**

---

Inkraftsetzung per 18. Dezember 2020 bis auf weiteres

### **1. Geltungsbereich**

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Mehrzweckhalle und deren Sportanlagen und die Aula der Gemeinde Schlossrued.

### **2. Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am Freitag, 18. Dezember 2020, Verschärfungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bekanntgegeben. Diese betreffen auch den Sportbereich und sind auch für die Sportanlagen in Schlossrued gültig. Im Grundsatz gilt:

- **Schliessung von Sport- und Freizeiteinrichtungen**  
Sport- und Freizeiteinrichtungen müssen vom Sonntag, 20. Dezember 2020, 24.00 Uhr bis am Freitag, 22. Januar 2021 geschlossen bleiben. Ausnahmen bestehen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und für den Leistungs-/Profisport.
- **Keine sportlichen Freizeitaktivitäten mit mehr als 5 Personen**  
(Für den obligatorischen Sportunterricht an Schulen gelten separate Bestimmungen, ebenso für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren).
- **Maskenpflicht bleibt bestehen**  
Die Maskenpflicht bleibt bestehen. Für Sportgebäude (Hallen, Garderoben, Toiletten, Wartebereiche, Eingänge, etc.) gilt die Maskenpflicht grundsätzlich umfassend ab dem Eintritt in das Gebäude, während Trainings/Wettkämpfen und bis zum Austritt aus dem Gebäude (ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder unter 12 Jahren).

### **3. Sportaktivitäten – generelle Bedingungen**

#### **Für Personen unter 16 Jahren gilt:**

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.

#### **Für Personen ab 16 Jahren gilt:**

Alle Einzel- und Gruppentrainings in den entsprechenden Innenräumen sind untersagt. Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 5 Personen im freien Gelände bleiben gestattet (Sportarten mit Körperkontakt ausgenommen).



## 4. Ohne Schutzkonzept kein Sport

### 4.1. Grundsätze der Schutzkonzepte

Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der jeweilige Trainingsveranstalter (Sportverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/Sportarten erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) nicht plausibilisieren lassen.

#### Für Personen unter 16 Jahren:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Maskentragpflicht ab Betreten der Sportanlage.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Veranstaltungen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contract Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

### 4.2. Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzeptes der Mehrzweckhalle und deren Sportanlagen und der Aula der Gemeinde Schlossrued muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können (bspw. im Rahmen einer Kontrolle). Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch den Kanton oder den Betreiber der Sportanlage (Gemeinde Schlossrued).

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den verschiedenen Nutzergruppen muss zwingend durch die Vereinsverantwortlichen koordiniert werden.

Die Hauswartung wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

## 5. Regeln zur Benutzung der Anlagen

### 5.1. Trainingsbetrieb

In der Mehrzweckhalle und der Aula ist im Grundsatz weiterhin ein Trainingsbetrieb möglich. Dies jedoch nur unter Berücksichtigung der generellen Grundsätze und aktuellen Einschränkungen.



## 5.2. Reinigung der Sportanlagen

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Der Betreiber vor Ort kann Anpassungen vornehmen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts (Betreiber der Sportanlage oder Trainingsveranstalter).

## 5.3. Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainings- und Wettkampfveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden. Präsenzlisten von Besucherinnen und Besuchern von Wettkämpfen können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden und sollen entsprechende Kontaktangaben (Name, Vorname, Telefonnummer) der Besucherinnen und Besucher enthalten.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

## 6. Kontaktpersonen

Funktion	Name	Telefon	Mail
Hauswartung	Lüthi Kurt	079 689 36 79	<a href="mailto:hauswartung@schule-schlossrued.ch">hauswartung@schule-schlossrued.ch</a>
Gemeindeverwaltung	Lüthy Peter	062 721 13 63	<a href="mailto:peter.luethy@schlossrued.ch">peter.luethy@schlossrued.ch</a>